

3. 70 a (3)

Nr. 486.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem gemeinschaftlich für Krain und Kärnten bestehenden Blindenstiftungsfonde ist ein Stipendium jährlicher 100 fl., und zwar zur Bedeckung des von dem Blindeninstitute zu Linz für Unterricht und vollständige Verpflegung des Zöglings in dem eben erwähnten Betrage gestellten Anspruches zu besetzen.

Auf den Genuß dieser Stiftung haben solche arme blinde Kinder, dermal aus Krain, den Anspruch, welche außer der Blindheit mit keinem andern unheilbaren Gebrechen behaftet sind, Lehrfähigkeit besitzen, das 6te Lebensjahr erreicht, das 15te aber noch nicht überschritten haben.

Die Bildungszeit dauert 6 Jahre.

Da übrigens in dem Blindeninstitute zu Linz jeder Zögling bei seinem Eintritte mit doppelter Kleidung, Bett- und Leibwäsche, wie auch mit einem ordentlichen Bette versehen sein muß, welches letzteres demselben auch vom Institute für eine billige Entschädigung von 15 — 16 fl. besorgt werden kann, diese Auslagen aber aus dem Stiftungsfonde nicht bestritten werden können, so muß der Stiffling diese Auslagen auf sich nehmen.

Diejenigen Aeltern oder Vormünder, welche sich um die Verleihung dieser Stiftung für ihr Kind und Mündel bewerben wollen, haben die Gesuche, belegt mit dem Taufscheine und legalen Amuthszeugnisse, dann mit dem vom Bezirksarzte ausgestellten Zeugnisse über die körperliche Gesundheit und Bildungsfähigkeit des Kindes, und mit der Erklärung zur Versorgung des Stifflings mit den obangedeuteten Erfordernissen, im Wege der Bezirkshauptmannschaft, oder bei Bewerbern aus Laibach im Wege des Stadtmagistrates bis Ende März l. J. an diese Statthalterei zu überreichen.

Von der k. k. Statthalterei. Laibach am 3. Februar 1853.

Gustav Graf v. Chorinsky,
k. k. Statthalter.

3. 77. a (2)

Nr. 1520.

K u n d m a c h u n g.

Die Betriebs-Direction der südlichen Staats-Eisenbahn zu Graz beabsichtigt die Lieferung mehrerer, für den Betrieb in der nächsten Periode, und zwar bis Ende des Verwaltungsjahres 1853, d. i. bis letzten October 1853, erforderlich werdenden Verbrauchsgegenstände im Offertwege zu decken.

Diejenigen, welche sich an der Lieferung eines oder des andern der in dieser Kundmachung enthaltenen Gegenstände zu betheiligen wünschen, werden eingeladen, ihre versiegelten Offerte, welche auf einem 15 kr. Stempel geschrieben, und von Außen mit der Bezeichnung: „Offert für die Lieferung von für die südliche Staats-Eisenbahn“ versehen sein müssen, bis längstens letzten Februar d. J., Mittags 12 Uhr im Vorstandsbureau dieser Betriebs-Direction zu überreichen.

In dem Offerte sind die zu liefernden Gegenstände mit Verweisung auf die Post-Nr., unter welcher sie in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführt erscheinen, und in jener Menge, in welcher die Lieferung beabsichtigt wird, der Reihenfolge nach anzusehen, und neben jedem einzelnen Lieferungs-Objecte ist der bezügliche Preisangebot für die Einheitsgröße in Buchstaben auszu drücken.

Die Einlieferungen haben an die k. k. Material-Depots in Mürzzuschlag, Graz, Marburg oder Laibach, u. z. bis dahin spesenfrei zu geschehen, können übrigens parthienweise Statt finden, und es ist daher in den Offerten der Einlieferungsort, wohin der Gegenstand abgeliefert werden will, ausdrücklich zu benennen, und auf die in der nachfolgenden Tabelle ange deuteten Einlieferungs-Termine Rücksicht zu

nehmen. Jedenfalls muß die erste Parthie längstens binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe der Annahme des Offertes beigelegt werden.

Jeder Offert hat seinem Offerte fünf Per cente der Preis-Summe der von ihm angebotenen Objecte als Badium beizuschließen, oder über den Erlag des Badiums bei einer Eisenbahncasse sich auszuweisen.

Jenen Offerten, deren Anbote sich als nicht annehmbar darstellen, werden die erlegten Badien nach dem Schlusse der Verhandlung sogleich zurückgestellt; von den übrigen aber werden selbe einstweilen zurückbehalten, und diese können beim Contract-Abschlusse zugleich als Caution verwendet werden.

Mit der Ueberreichung des Offertes übernimmt der Offert die volle Verbindlichkeit für die Zuhaltung seiner Anbote bis zu der zu gewärtigenden höheren Entscheidung, ohne Rücksicht, ob er für einzelne Artikel Bestbieter geblieben ist, oder nicht, und er verpflichtet sich, den Lieferungs-Vertrag, welcher nach erfolgter Entscheidung über die Offerte anzukommen kommt, zu unterfertigen und zuzuhalten. Die Entscheidung über die Annahme der Bestbote wird mit Beschleunigung eingeholt und den Offerten unverzüglich bekannt gegeben werden.

Die Lieferungs- und künftigen Vertragsbedingungen sind folgende:

1. Die zu liefernden Gegenstände müssen durch aus von vorzüglich guter Qualität, zur allso gleich anstandslosen Verwendung geeignet sein, und müssen der aus dem folgenden Tableau ersichtlichen genauen Bezeichnung derselben vollkommen entsprechen. —

2. Die erforderlichen Mengen sind in dem nachfolgenden Verzeichnisse nur annäherungsweise angegeben. —

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß der Bedarf um ein Drittheil sich mehren, oder um ein Drittheil sich abmindern kann. In beiden Fällen ist der Bestbieter verpflichtet, die Einlieferungen nach dem Bedarfe zu machen, ohne daß eine Preisänderung eintritt, oder was immer für ein besonderer Vergütungsanspruch für den Bestbieter hieraus erwächst. Die Bedarfsanmeldung (Bestellung) geschieht von Seite der Betriebs-Direction vierzehn Tage vor dem Eintritte des Abstellungstermines; größere Abweichungen von dem durchschnittlichen Bedarfe werden bei dieser Gelegenheit bekannt gegeben. —

3. Jede Sendung muß mit einem von dem Ersterer ausgefertigten Lieferscheine, der das Sporc- und Nettogewicht und eine genaue Bezeichnung der Waare enthält, begleitet sein. —

Die Uebernahme der einzuliefernden Gegenstände erfolgt commissionell am gegenseitig bedungenen Abstellungsorte im Beisein der Ersterer oder deren Stellvertreter und zweier Beamten der Staats-Eisenbahn, welche letztern die Beurtheilung der eingelieferten Gegenstände nicht nur nach dem Gewichtsverhältnisse, sondern insbesondere auch in qualitativer Beziehung zusteht. In so ferne die Ersterer von dem Rechte der Intervention bei den Uebergaben absehen wollen, wäre dieß von Fall zu Fall in den Lieferscheinen ausdrücklich zu erklären. —

Der Ausspruch der Staats-Eisenbahnbediensteten in Bezug auf die qualitative Annehmbarkeit der eingelieferten Gegenstände ist maßgebend. In so ferne jedoch die Ersterer durch den Ausspruch der Uebernahmecommission sich beschwert glauben, steht eine Berufung gegen dieselben an die Betriebs-Direction frei. — Sollten durch die dießfälligen Erhebungen und Verhandlungen Auslagen erwachsen, so sollen die Ersterer zum Ersatze derselben in dem Falle verpflichtet sein, als der von den Uebernahmecommissionären erhobene Anstand begründet befunden, und deren früherer Ausspruch aufrecht erhalten wird. Gegen die Entscheidung der

Betriebs-Direction findet ein weiterer Recurs nicht mehr Statt. —

4. Gegenstände, in Bezug auf welche durch den Ausspruch der Uebernahmecommission bewährte, und beziehungsweise durch die Entscheidung der Betriebs-Direction anerkannte Anstände sich ergeben haben, werden von der Uebernahme ausgeschlossen, und dem Ersterer liegt die allso gleichliche Beschaffung derselben vom Abstellungs-Platze ob. —

5. Für die bei der Beurtheilung anstandslos befundenen Gegenstände wird dem Ersterer allso gleich ein Uebernahmsschein (Empfangs-) Schein ausgefolgt, auf dessen Grunde sodann von Fall zu Fall, oder in beliebigen, von dem Ersterer zu wählenden Terminen, die Liquidirung hieramts, und die Auszahlung der Verdiensträge entweder bei der hiesigen oder bei einer andern Staats-Eisenbahn-Casse (je nachdem eine oder die andere von dem Ersterer gewünscht und bezeichnet wird) gegen scalamäßig gestämpelte Quittung erfolgt. Wie die Verdienstrsummen, wird, in so ferne die unten verzeichneten Dele in Gefäßen eingeliefert werden, welche zurückstellen können, und nicht sogleich entleert werden können, ein kleiner Vorsichtsabzug zurückbehalten, der die Bestimmung hat, Gewichts-Abgänge, welche sich durch eine unrichtig (nämlich zu gering) angegebene Tara zeigen sollten, zu decken.

Nach erhobenem Tara-Gewichte werden diese Vorsichts-Abzüge in dem Maße ausgefolgt, als der Tara-Befund hierzu Veranlassung gibt. —

6. Die Lieferungscaution, welche nach vollzogenem Vertragsabschlusse sogleich definitiv zu bestellen kommt, besteht ebenfalls in fünf Procenten des nach den Einheitspreisen der Objecte zu berechnenden Werthes der ganzen Lieferung. — Dieselbe kann entweder in barem Gelde, oder mittelst k. k. Staats-Obligationen, deren Annahme nach ihrem, zur Zeit des Vertrags-Abschlusses bekannten letzten Coursverthe, (jene der Lose zu den beiden Staatsanlehen von den Jahren 1834 und 1839 nach ihrem Nennwerthe) Statt findet, oder hypothekarisch, nach den dießfalls bestehenden allgemeinen, im §. 1374 des bürgerlichen Gesetzbuches aufgeführten Bestimmungen geschehen. — Diese Caution wird erst nach erfolgter vollständiger Erfüllung aller Vertrags-Verbindlichkeiten an den Erleger gegen Einziehung des betreffenden Cassascheines zurückgestellt. —

7. Diese Lieferungscaution dient zur Deckung des Aersats für den Fall, als von Seite des Ersterers die eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten entweder in Bezug auf die Einlieferungsstermine im Allgemeinen, oder in Bezug auf Menge, Gattung und Qualität der gelieferten Gegenstände nicht genau sollten erfüllt werden.

In einem solchen Falle soll es der Betriebs-Direction frei stehen, den Contrahenten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten, oder sogleich den Lieferungsvertrag, so weit derselbe noch nicht erfüllt ist, für aufgehoben zu erklären, und unter Einziehung der erlegten Caution den Lieferungsrückstand auf Gefahr und Kosten des Contrahenten von wo immer und ohne Rücksicht auf eine etwaige Preis-Differenz beizustellen.

Es soll aber der Betriebs-Direction auch frei stehen, im Falle als die Mehrauslage für derlei außercontractliche Anschaffungen, oder der sonstige durch die Nichtzuhaltung des Vertrages entstandene Nachtheil den Werth der Caution übersteigen sollte, den Regress dießfalls an dem gesammten beweglichen und unbeweglichen Eigenthume des Contrahenten zu suchen und zu nehmen, und es wird zur Bedingung gemacht, daß die in einem solchen Falle von der Rechnungsabtheilung der Betriebs-Direction anzustellende Nachweisung der gegenüber den Contractbestimmungen erwachsenen Mehrauslagen von Seite des betreffenden Contrahenten als vollkommen rechtsgiltige Beweiskraft habend, daher für ihn als bindend anerkannt werde. — Ueberhaupt

folle es der Betriebs-Direction frei stehen, alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages und zur Abwendung jedes, dem Eisenbahnfonde zugehenden Nachtheiles führen, so wie andererseits den Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, welche sie aus den Bestimmungen des Vertrages ableiten zu können glauben, offen steht. —

Ausdrücklich wird ferner festgesetzt, daß alle aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerao möge als Kläger oder als Beklagter eintreten, so wie die hierauf bezüglichen Sicherstellungs- und Executions-Verhandlungen bei demjenigen, im Sitze der Finanz-Procuratur befindlichen Gerichte einzubringen sein werden, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht. —

8. Die Verträge werden in duplo ausgefertigt: ein Exemplar kommt auf Kosten des Contrahenten mit dem gesetzlichen Stempel zu versehen, und dieses bleibt in der Verwahrung der Betriebs-Direction; das zweite Exemplar wird dem Contrahenten behändiget. Die Gegenstände, um deren Beistellung es sich bis Ende October 1853 handelt, sind:

Post-Nr.	Gegenstand	Genauere Bezeichnung in qualitativer Beziehung	Beiläufiger Bedarf in der ganzen Periode		Einlieferungs-Termine	Anmerkung
			Menge	Einheits-Bezeichnung		
1	Oliven-Öel	reines, ohne alle Beimengung anderer Öel-Sorten und Substanzen.	300	Centner netto	am 1. Mai und am 1. Juli 1853, jedesmal 150 Centner.	Die Gefäße werden hier behalten und wird für dieselben keine Vergütung geleistet.
2	Brenn-Öel	aus gebautem Rübs-Samen, vorzüglichste Qualität, feinste doppelte Raffinirung.	700	Centner netto	im April, September und October, monatlich beiläufig 150 Centner; in jedem der andern Monate beiläufig 60 Centner.	Die Gefäße werden zurückgestellt. Die Entleerung geschieht längstens innerhalb 14 Tagen, vom Eintreffen der Sendung in der Einlieferungs-Station gerechnet. Die Rücksendung der Gefäße erfolgt dann sogleich. Rückfracht wird von hier aus keine bezahlt.
3	Lein-Öel	rein, abgelegen.	70	Centner netto	beiläufig monatlich 10 bis 12 Centner.	Wie bei Post-Nr. 2
4	Terpentin-Öel	rein.	30	Centner netto	in 2 ziemlich gleichen Portionen am 1. Mai und 1. August 1853.	Wie bei Post-Nr. 2.
5	Berg, hanfenes	gereinigt (ohne Beimengung von Stüngeln.)	300	Centner netto	vom 1. Mai 1853 an beiläufig allmonatlich 60 Centner.	Für Emballage wird keine Vergütung geleistet.

Von der k. k. Betriebs-Direction für die südliche Staats-Eisenbahn. Graz am 5. Februar 1853.

3. 79. a (1) Nr. 1067, ad 1663.
K u n d m a c h u n g
über die Besetzung der Adjuncten-Stelle bei der k. k. Universitäts-Bibliothek zu Graz.

Bei der k. k. Universitäts-Bibliothek zu Graz ist die Stelle eines Adjuncten, mit dem Jahresgehälter von 700 fl. C. M. aus dem Studienfonde, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit den Zeugnissen über ihr Alter, über die zurückgelegten Facultätsstudien, über ihre literarischen und Sprachkenntnisse, über ihre allfälligen practischen Kenntnisse in Bibliotheksgeschäften, über ihr sittliches Betragen und ihre bisherige Verwendung, bei der steiermärkischen Statthalterei bis Ende März d. J., und zwar, wenn sie in einer öffentlichen Anstellung sich befinden, durch ihre vorgesetzte Behörde zu überreichen.

Von der k. k. steiermärkischen Statthalterei zu Graz am 9. Februar 1853.

3. 80. a (1) Nr. 1860.
C o n c u r s - K u n d m a c h u n g.

Zur Besetzung der bei dem Steuer- und Depositenamte in Russee (Bezirkshauptmannschaft Erdning) in Erledigung gekommenen provisorischen kontrollirenden Officialstelle, womit ein Gehalt jährlicher 450 fl. und die Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Betrage von 1000 fl. verbunden ist, wird der Concurus bis 10. März 1853 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre, mit legalen Documenten belegten Gesuche, worin sie sich über Geburtsort, Alter, Moralität, ledigen oder verheiratheten Stand, über Sprach- oder sonstige Kenntnisse, insbesondere im Steuer- und Rechnungswesen, dann über bisherige Privat- oder öffentliche Dienstleistungen auszuweisen haben, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Erdning, und zwar jene, welche bereits in öffentlichen Diensten stehen, durch ihre vorgesetzten Behörden, die andern aber im Wege ihrer politischen Behörde, in deren Amtsbereiche sie ihren Wohnsitz haben, einzubringen, und darin zugleich anzugeben, in welcher Weise sie im Stande sind, der Eingang erwähnten Cautionspflicht

Genüge zu leisten, dann ob und in welchem Grade sie mit einem Steueramtsbeamten in Steiermark verwandt oder verschwägert sind.
Von der k. k. steiermärkischen Finanz-Landes-Direction. Graz am 4. Februar 1853.

3. 74. a (3) Nr. 2081.
C o n c u r s - K u n d m a c h u n g.

Im Bereiche dieser k. k. Finanz-Landes-Direction ist eine Kanzleioffizialen-Stelle mit dem Jahresgehälter von 500 fl. im Concretzustande der Beamten dieser Dienstes-Categorie bei den unterstehenden Cameralbezirks-Verwaltungen, dann eine in den hierortigen Concretzustand gehörige Kanzleiaffistentenstelle mit dem Jahresgehälter von 350 fl., und zwar mit der Dienstleistung bei der Finanzprocuratur-Abtheilung in Klagenfurt in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um die eine oder die andere dieser Dienststellen, oder in dem eintretenden Falle der Erledigung einer Kanzleiaffistentenstelle mit dem Jahresgehälter von 400 fl., 300 fl. oder 250 fl. bewerben wollen, haben ihre diesfälligen Gesuche mit den legalen Nachweisungen über ihr Alter, ihre bisherige Dienstleistung und Moralität, dann über die zurückgelegten Studien und über die mit entsprechendem Erfolge bestandene Prüfung aus den Gefälls-, Cassen- u. Verrechnungsbüchern, oder über die Befreiung von denselben, und die allfälligen Sprachkenntnisse, bis längstens 6. März 1853 im vorgeschriebenen Dienstwege hierorts einzubringen, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten im Bereiche dieser Finanz-Landes-Direction verwandt oder verschwägert sind.

k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.
Graz am 6. Februar 1853.

3. 196. (2) Nr. 471.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird dem unbekannt wo befindlichen Herrn Georg Naverschnig, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Herr Johann Dettela, Inhaber des Gutes Wartenberg, die Klage auf Verjährungs- und Erlöschen-erklärung der seit 5. Februar 1765 auf dem demselben eigenthümlichen Gute Wartenberg inta-

bulirten Urkunde ddo. 14. December 1761, respect. des diesfälligen Lischtitels, eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 9. Mai d. J. Vormittag um 10 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten Herrn Georg Naverschnig diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung, und auf dessen Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Hrn. Dr. Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden richterlichen Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Beklagte Herr Georg Naverschnig wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Herrn Dr. Oblak, seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere da er sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werde.

k. k. Landesgericht Laibach am 8. Februar 1853.

3. 206. (1) Nr. 869.

E d i c t.
Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird hiemit kund gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Johann Wilcher von Adelsberg, wider Johann Preisknit von ebenda, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Kleinottok gelegenen, im Grundbuche der Reichsdomäne Adelsberg sub Urb. Nr. 194 vorkommenden $\frac{1}{4}$ Hube, wegen aus dem Urtheile vom 30. April 1852, Z. 3425, schuldigen 40 fl. 48 kr. c. s. c. gewilligt, hiezu die erste Feilbietung auf den 9. Mai, die zweite auf den 9. April und die dritte auf den 9. März l. J., jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr in loco Kleinottok mit dem Beisatze angeordnet, daß dieses Reale bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben, und hiezu die Kauflustigen mit dem zu erscheinen eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen, Schätzung und der

Grundbuchsextract täglich während den Amtsstunden einzusehen sind.

K. k. Bezirksgericht Adelsberg den 7. Februar 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Wal. Murnig.

B. 205. (1) Nr. 429.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte St. Martin wird den unbekanntem Erbrechtsnachfolgern des, am 2. September 1839 zu Kleče im Gerichtsbezirke Egg gestorbenen Ablekers Jerni oder Barthelmä Dvirk, durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht:

Es habe wider den Verlass des genannten Barthelmä Dvirk und respective die Erben desselben, Josef Dvirk, Realitätenbesitzer zu Kleče im Gerichtsbezirke Egg, durch Hrn. Dr. Rak in Laibach, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums des, im Grundbuche der Gült Weßnitz sub Urb. Nr. 87/274, Rectf. Nr. 282 vorkommenden, und in der Steuergemeinde Bolanle gelegenen Gemeindewaldantheils u kraji oder pod krajam, dann Berechtigung zur Erhebung der Entschädigungsbeträge für das hievon zum Eisenbaue einbezogene Terrain hiergerichts angebracht, worüber zur Verhandlung mündlicher Nothdurften die Tagssatzung auf den 14. Juni 1853, Vormittags um 10 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da die Erbrechtsnachfolger des Barthelmä Dvirk und deren Aufenthaltsort diesem k. k. Bezirksgerichte unbekannt sind, wurde denselben zur Wahrung ihrer Rechte ein Curator ad actum in der Person des Herrn Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Johann Oblak in Laibach aufgestellt, welchem sie daher ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder aber bei der Tagssatzung persönlich zu erscheinen haben, widrigens sie sich die Folgen ihres Saumsales selbst zuzuschreiben haben werden.

St. Martin am 9. Februar 1853.

B. 200. (2) Nr. 7514.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird hiezu kund gemacht:

Es sei über Ansuchen des Hrn. Mathias Krainer von Adelsberg, wider Fran, Kienko von d'arbst, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, reichlich auf 1320 fl. geschätzten, im Grundbuche der Reichsdomäne Adelsberg sub Urb. Nr. 1 $\frac{1}{2}$, 4 $\frac{1}{2}$, 10 $\frac{1}{4}$, 22 $\frac{1}{4}$, 53 $\frac{1}{2}$, 54 $\frac{1}{4}$, 55 $\frac{1}{4}$ und 60 $\frac{1}{4}$ vorkommenden, nach Adelsberg gelegenen Realitäten, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 17. October 1851, B. 7320, intab 23. Februar 1852, schuldigen 410 fl. 45 kr. c. s. c. gewilligt, hiezu die 1. Feilbietung auf den 7. März, die 2. auf den 7. April und die 3. auf den 7. Mai l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet worden, daß solche bei der 1. und 2. Feilbietung nur um die Schätzung oder darüber, bei der 3. aber auch unter derselben hintangegeben, und die Kauflustigen mit dem zu erscheinen eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen, die Schätzung und der Grundbuchsextract täglich während den Amtsstunden hieramts einzusehen sind.

K. k. Bezirksgericht Adelsberg den 22. December 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:
Wal. Murnig.

B. 199. (2) Nr. 154.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird hiezu bekannt gemacht: Es habe Frau Maria Brejz von Kayer, wider Jernej Raunikar und seine allfälligen Rechtsnachfolger, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums der, zu Kayer sub H. - B. 12 liegenden, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Radmannsdorf sub Rectf. Nr. 265/4 einkommenden Kaife, aus dem Titel der Erziehung eingebracht, worüber die Tagssatzung zur mündlichen Verhandlung mit dem Anhange des §. 29 a. G. D., auf den 18. März l. J., Vormittags um 9 Uhr hieramts angeordnet wurde.

Da dem Gerichte das Dasein und der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, hat dasselbe auf ihre Gefahr den Herrn Anton Supan in Kayer als Curator bestellt, mit welchem dieser Gegenstand, insofern die Beklagten bis zur obigen Tagssatzung nicht im ordnungsmäßigen Wege einschreiten, verhandelt, und hierüber, was Rechtens ist, erkannt werden würde.

K. k. Bezirksgericht Neumarkt am 9. Februar 1853.

B. 190. (2) Nr. 357.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß das in der Rechtsache des Veriand Fürsten Windischgrätz, wider Jacob Matičič, von Eibenschuß Nr. 13, erstoffene Urtheil B. 501 de 1852, so wie die fernern Schriften, wegen

des dormaligen unbekanntem Aufenthaltes des Beklagten, zu Händen des demselben hiezu bestellten Curator ad actum Valentin Matičič von Eibenschuß zugestellt werden.

Hievon wird Jacob Matičič wegen allfälliger eigener Wahrnehmung seiner Rechte verständigt.

K. k. Bezirksgericht Planina am 19. Jänner 1853.

B. 183. (3) Nr. 622.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laß wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur-Abtheilung, in Vertretung der Localie Hietzhe, in die Reassumirung der, nach dem ersten Termine sistirten executiven Feilbietung der, dem Andreas Oblak gehörigen, in heil. Geist sub Haus-Nr. 22 gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Laß sub Urb. Nr. 2359 vorkommenden, auf 885 fl. geschätzten Drittelhube, wegen schuldiger 155 fl. c. s. c. gewilligt worden, und es werden dazu die zweite und dritte Tagssatzung auf den 15. März und 18. April l. J., jedesmal um 9 Uhr Früh an obiger Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß die Realität bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hier eingesehen werden.

Laß am 8. Februar 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Levitschnig.

B. 182. (3) Nr. 585.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laß wird bekannt gemacht: Es sei in die Einleitung der Todeserklärung des, über 30 Jahre abwesenden Valentin Uršič, gewesenen Besitzers der Drittelhube in Dolnadorava, Haus-Nr. 18 gewilligt, und Herr Bartl Schrei, Gemeindevorsteher in Dolnadorava als Curator des Abwesenden bestellt worden. Valentin Uršič wird demnach vorgeladen, binnen Einem Jahre zu erscheinen, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigens auf ferneres Ansuchen zu seiner Todeserklärung geschritten werden wird.

Laß am 5. Februar 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Levitschnig.

B. 179. (3) Nr. 5669.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gemacht:

Es sei in der Executionsache der Handelssteuere Herren Mallner et Mayer von Laibach, wider Herrn Michael Biviz von Slogouza, wegen schuldigen 600 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, zur Herrschaft Sittich sub Urb. Nr. 67 $\frac{1}{2}$ dienstbar gewesenen Realität gewilligt, und zu deren Vorname die Tagssatzungen auf den 12. Jänner, 9. Februar und 9. März 1853, jedesmal Vormittags 9 Uhr mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 800 fl. würde hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

Sittich den 23. November 1852.

Nr. 78.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

K. k. Bezirksgericht Sittich den 9. Februar 1853.

B. 175. (3) Nr. 6151.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte I. Classe zu Wippach wird hiezu bekannt gemacht:

Johann Schettina von St. Veith habe wider den unbekannt wo befindlichen Matthäus Schettina und dessen ebenfalls unbekanntem Erben, wegen Anerkennung des Eigenthumes, nachstehende, im Grundbuche der Herrschaft Wippach vorkommende Realitäten, als:

Das sub Urb. Fol. 801, R. B. 40 vorkommenden Wohnhauses zu St. Veith sub Consc. Nr. 73 sammt Hof, Keller und Stall, Acker mit 3 Pflanzen ograda per Gaucovi hiši, dann Braida Hrušče; ferner der sub Urb. Fol. 903 vorkommende Gemeindeviertel: 1 u Veršnaki, 1 u Skafniki, 1 u Preski, 1 u klenovich Slajach, 1 na Brišniki, 1 na mihelovim Bregi, 1 na Bernicach, Weingarten sammt Dedeniß u Gradišči, und endlich des sub Urb. Fol. 162, R. B. 326 vorkommenden Weingartens sammt Dedeniß Vouci plot unterm 23. October 1852, B. 6151, eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagssatzung zur

mündlichen Verhandlung auf den 20. Mai 1853, Vormittags 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte nicht bekannt ist, und sie außer den k. k. österreichischen Staaten abwesend sein können, so ist ihnen in der Person des Johann Trost, Gemeindevorsteher von St. Veith, ein Curator ad actum beigegeben worden, mit dem die vorliegende Streitfache nach der Vorschrift der a. G. D. verhandelt und entschieden werden wird.

Dessen werden die genannten Beklagten mit dem Anhange erinnert, daß sie zur obigen Tagssatzung so gewiß persönlich zu erscheinen, oder ihre Behelfe dem aufgestellten Curator an die Hand zu geben, oder aber einen andern Sachwalter aufstellen und anher namhaft zu machen haben, als sie im widrigen Falle die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben hätten.

K. k. Bezirksgericht Wippach am 3. November 1852.

B. 194. (2) Nr. 287.

Licitations-Edict,

betreffend den Verkauf des, zum Verlasse des Herrn Franz Kosmel gehörigen Kappelhofes sammt Zugehör, dann Vieh und Fahrnisse.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Franz wird hiezu bekannt gemacht: Es sei über Einschreiten der Erben nach dem, am 10. Juni 1850 zu Kappel verstorbenen Realitätenbesitzer und Gastwirths, Herrn Franz Kosmel, insgemein Schmon, mit dießgerichtlichem Bescheide vom 2. d. M., Nr. 287, der freiwillige licitatorische Verkauf seines gesammten Real- und Mobilarverlasses, zu welchem auch der sogenannte Kappelhof gehört, bewilligt, und die Versteigerungstagssatzung auf den 14. März 1853, und zwar: für die Realitäten Vormittags von 9 — 12 Uhr, und für die Fahrnisse Nachmittags von 2 — 6 Uhr im Orte der Realität, zu Kappel nächst Franz, mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Fahrnisse-Licitation nach Bedarf auch am folgenden Tage fortgesetzt werden wird.

Der Realitätencomplex des Kappelhofes kömmt im Grundbuche des bestandenen Dominiums Edeltum Tüchern sub Urb. Nr. 10 a, 13 u. 27 vor, besteht in unverbürgtem Flächenmaße aus folgenden Culturgattungen:

14	Joch	135	Klafter	Acker,
23	„	455	„	Wiesen,
—	„	205	„	Weingarten,
11	„	880	„	Weiden,
1	„	137	„	Wiesen mit Obstbäumen
18	„	550	„	Hochwald,
—	„	205	„	Gärten und
—	„	725	„	Bauarea,

wurde laut Schätzungsprotocoll ad 18. Juni 1850 und 12. März 1851, zusammen auf 12070 fl. C. M. bewerthet und wird dieser Schätzungswert als Ausrufspreis angenommen.

Der gesammte Viehstand nebst Fahrnisse wurde auf 2213 fl. 13 kr. C. M. geschätzt und es wird bemerkt, daß sich darunter 4 Pferde, 5 Kühe, mehreres Jung- und Borstenvieh, mehrere Fhwägen, bedeutende Wirtschaftsgewerbe, Hauswäsche und auch etwas Silberzeug befinde.

An Gebäuden, welche unmittelbar an der von Wien nach Triest führenden Hauptcommerzialstraße, kaum eine halbe Stunde von der Poststation Franz entfernt liegen, sind bei dieser Realität, das solide und feuersicher gebaute Wohnhaus, worin sich im Erdgeschoße ein geräumiges Vorhaus, 4 Zimmer, Küche, Speisgewölbe und Keller, im ersten Stocke aber ein großer Vorsaal und 6 Zimmer befinden, 4 große gemauerte Pferdestallungen, eine Horn- und Borstenviehstallung, 2 Getreidharfen, endlich eine hölzerne Inwohnerskaife.

In der Nähe dieser Gebäude liegen sämmtliche Grundstücke arrondirt und zeichnen sich durch gute Gleba aus.

Diese Realität würde sich daher, vermöge ihrer angenehmen Ortslage, dann der soliden und geräumigen Gebäude nicht nur zu einem freundlichen Landstutze, sondern auch zu verschiedenen industriellen Unternehmungen eignen.

Kauflustige werden sonach zu dieser Licitation mit dem Beisatze höflichst eingeladen, daß die Licitationsbedingungen, worunter auch der Erlag eines Badiums pr. 1200 fl. C. M. vor dem ersten Realitätenanbote zu Händen der Licitationscommission begriffen ist, in den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts, oder auch bei Herrn Dr. M. F. Forrger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Gälli, eingesehen werden können.

Franz am 6. Februar 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Pramberger.